

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN  
**Nr. 1 „Zur Errichtung eines Veranstaltungsstadels sowie  
zugehöriger Stellplätze am nördlichen Rand des Stadtteils  
Rohrbach“**

FLUR-NR: 1186 + TF 1469, TF 1465, TF 1459, TF 1184/2, TF 1197, TF 1420/2 UND TF 1471  
GMKG. ROHRBACH, STADT FRIEDBERG



## Anlage 03: ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

**herb und partner**  
stadtplaner + landschaftsarchitekten

herb und partner PartGmbH  
am berg 29 - 86672 thierhaupten  
fon 0 82 71 35 34 - fax 0 82 71 31 49  
info@herb-larc.de - www.herb-larc.de

Fassung vom

24.11.2020

Der südliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 befindet sich im Areal eines eingetragenen Biotops (Heckenstrukturen und Hohlweg nördlich und westlich Rohrbach). Daher ist eine Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich. Hier ist insbesondere zu prüfen, ob die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Zur Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird eine Habitatanalyse ohne die systematische Erfassung von Individuen vor Ort durchgeführt. Am 16.09.2020 und am 01.10.2020 fanden Ortsbegehungen statt. Die dort erfasste Bestandsituation fließt in die Prüfung mit ein.

Der Planungsbereich für den Veranstaltungstadel befindet sich teilweise innerhalb eines Feldgehölzes, welches als Biotop eingetragen ist. Hierbei handelt es sich um Heckenstrukturen und Hohlweg in einer Gesamtfläche von ca. 5.025 m<sup>2</sup> (Teilfläche 005) entlang weg- und straßenbegleitenden Böschungen und Ranken). Der Geltungsbereich überschneidet etwa eine Fläche von 575 m<sup>2</sup> des Biotops Nr. 7632-0104-005. Durch ein vor Ort bereits bestehendes Gebäude (Stadel und Lager, Außenbereich) und dessen Umfeld ist eine Fläche von ca. 400m<sup>2</sup> versiegelt.

Die Artzusammensetzung gemäß Biotopkartierung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch
<i>Alliaria petiolata</i>	Gewöhnliche Knoblauchsrauke
<i>Berberis vulgaris</i>	Gewöhnliche Berberitze
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Europäische Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Dactylis glomerata</i> agg.	Wiesen-Knäuelgras (Artengruppe)
<i>Dryopteris</i>	Wurmfarn
<i>Galeobdolon luteum</i> agg.	Gewöhnliche Goldnessel (Artengruppe)
<i>Galeopsis tetrahit</i> agg.	Gewöhnlicher Hohlzahn (Artengruppe)
<i>Galium aparine</i> agg.	Kletten-Labkraut (Artengruppe)
<i>Geum urbanum</i>	Gewöhnlicher Nelkenwurz
<i>Glechoma hederacea</i>	Efeu-Gundermann
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Lamium maculatum</i>	Gefleckte Taubnessel
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Oxylis acetosella</i>	Wald-Sauerklee
<i>Phyteuma spicatum</i>	Ähren-Teufelskralle
<i>Picea abies</i>	Rot-Fichte
<i>Poa nemoralis</i>	Hain-Rispengras
<i>Polygonatum multiflorum</i>	Vielblütige Weißwurz
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

Tabelle 1

Die Daten der Tabelle 1 entsprechen den Eintragungen der Biotopkartierung. Es sind keinerlei Funde der Fauna vorhanden. Im Umfeld des Bestandsgebäudes und geplanten Neubaus dominieren die Baumarten Esche (*Fraxinus excelsior*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

## Relevante Artengruppen

### Amphibien und Reptilien:

Im Plangebiet (Bereich Veranstaltungsstadel) befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien. Durch das starke Wärmebedürfnis der wechselwarmen Tiere bevorzugen sie offene und besonnte Standorte. Aufgrund der fehlenden Laichgewässer und der Nähe zur Dorfstraße /Kreisstraße kann davon ausgegangen werden, dass ebenfalls für Amphibien keine guten Lebensbedingungen vorliegen. Geeignete Strukturen befinden sich entlang des Eisenbachs.

In der Artenschutzkartierung des LfU sind weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld Funddaten von Amphibien / Reptilien vorliegend. Die Funddaten in der Gegend von Rohrbach sind vorrangig am Eisenbach und kleinen Stillgewässern. Da in der Nähe dieser Fundstandorte auch Gehölzstrukturen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass diese u.a. als Winterquartier für die Amphibien dienen und der Hohlweg als Habitat für ein Amphibienvorkommen auszuschließen ist.

### Insekten:

Feldgehölze bieten vielen Insekten Lebensraum und die Möglichkeit zur Fortpflanzung. Ab einer Größe von 1,5ha ist eine solche Struktur besonders wertvoll für die Ausbildung typischer Tier- und Pflanzengesellschaften. Das betrachtete Biotop ist (trotz seiner Größe von nur ca. 0,5ha) ein guter Standort für verschiedene Insektenarten. Diese bevorzugen jedoch die Randbereiche und Übergänge zur offenen Flur. Solche Strukturen sind nur geringfügig oberhalb der Böschung direkt angrenzend an die Asphaltstraße und intensiv genutzte, landwirtschaftliche Fläche vorhanden. Allerdings tragen gerade diese anthropogen stark überprägten Flächen zur Artenarmut speziell bei Insekten bei. Planungsrelevante Insektenarten sind in diesem Abschnitt nicht zu erwarten. Der geplante Eingriff ist vorrangig auf bereits versiegelter Fläche und direkt entlang der Dorfstraße vorgesehen. Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Insektenarten kann ausgeschlossen werden.

### Fledermäuse:

Geeignete Quartiere für Fledermäuse sind geräumige Baumhöhlen, Dachstühle oder schmale Spalten hinter Verkleidungen, in Felswänden, Baumrinden oder Mauern. Ehemalige Spechthöhlen und Stammrisse eignen sich an Gehölzen ideal für den Unterschlupf der Tiere. Meist sind diese Habitate jedoch eher kurzlebig, da Alt- und Totholz sowohl in Wäldern als auch in Feldgehölzen in kurzen Perioden entfernt wird und nur selten am Baum belassen wird. Auch die Verkehrssicherungspflicht führt im Bereich des Hohlwegs dazu, dass kaum geeigneten Strukturen (trotz Totholz im Bestand) wie oben genannt bestehen. Vereinzelte Spechthöhlen sind im gesamten Hohlweg in den größeren Bäumen (Stammdurchmesser ab 50cm) vorzufinden.

Funddaten der Artenschutzkartierung im Umkreis von bis zu 2,0km um den nördlichen und südlichen Geltungsbereich der Planung; keine Funde bzw. Nachweise im südlichen oder nördlichen Geltungsbereich vorhanden:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	Anzahl	Status	Datum	Nachweisstadium und Information
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	*	V	1		1997	Adult, Rehrosbach
	Fledermäuse (unbestimmt)					2016	Rohrbach, keine Tiere angetroffen
<i>Myotis mystacinus</i> oder <i>brandti</i>	Bartfledermäuse (unbestimmt)			1	OA	2018	Eurasburg

Tabelle 3

Erklärung Abkürzungen und Zeichen:

RL B = Rote Liste Bayern, RL D = Rote Liste Deutschland, OA = ohne Angabe, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet

Keiner dieser Artnachweise wurde im Planungsgebiet, im Hohlweg oder im näheren Umfeld festgehalten. Für Rohrbach selbst ist ein Eintrag vorhanden, dass in der Kirche keine Fledermäuse vorgefunden wurden. Geeignete Öffnungen am Turm/Kirchengebäude sind mit Gittern verschlossen. Geeignete Habitate sind daher auszuschließen.

Bei den in den Artnachweisen aufgelisteten Arten handelt es sich um stark siedlungs- und gebäudebezogene Tiere, die selten Baumhöhlen oder Baumstrukturen als Quartier nutzen. Durch die direkt angrenzende, stark befahrene Straße (Dorf- / Kreisstraße) ist zu vermuten, dass im Geltungsbereich insbesondere für Tiere im Winter keine geeigneten Quartiersmöglichkeiten vorhanden sind, da bereits kleine Störungen die Winterruhe stark beeinträchtigen.

Ob die Spechthöhlen geeignete Fledermausquartiere darstellen, ist aufgrund der problematischen Zugänglichkeit (Hangsituation) nicht abschließend zu klären. Als Winterquartiere scheiden diese für die meisten Fledermausarten jedoch aus. Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sucht aber auch diese Höhlen in Bäumen als Winterquartier auf.

Das bestehende Gebäude wird einmal wöchentlich zu einem Stammtischtreffen und dauerhaft zur Lagerung landwirtschaftlicher Maschinen genutzt.

Der Holzbau ist grundsätzlich für Fledermäuse als Quartier geeignet. Daher wurde ein Ortstermin zur Besichtigung und fachlichen Einschätzung am 26.10.2020 mit einer Biologin durchgeführt. Im Gebäude wurden Mäuse- und Rattenkot sowie Marderspuren und viele, intakte und dichte Spinnweben an Wänden, Balken und Decken vorgefunden. Minimale Fledermaus-Kotreste wurden nur an einer Stelle im Gebäude gefunden. Bei der akribischen Begutachtung des Gebäudes im Innen- und Außenbereich konnte weder eine einzelne Fledermaus, eine Fledermauskolonie noch Hinweise auf die Präsenz dieser in der letzten Zeit festgestellt werden. Daher ist auch der Abbruch des Gebäudes aktuell auf Grundlage dieser Beurteilung möglich bzw. wird bis Ende März (vor der nächsten möglichen Besiedlungszeit durch Fledermäuse) im Zuge der Umsetzung der Planung empfohlen.

#### Vögel:

Für Vögel bietet der Baumbestand möglicherweise Nist- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Die in Größe und Alter gestaffelten Gehölze bieten für viele Arten attraktive Plätze insbesondere zum Unterschlupf/Rast. Durch die Lage des Feldgehölzes zwischen der östlich angrenzenden Asphaltstraße bzw. den landwirtschaftlichen Flächen und der westlich verlaufenden Kreisstraße kann davon ausgegangen werden, dass Vögel hier nur kurzzeitig diesen Bereich aufsuchen. Im weiten Umfeld sind alternative Habitate vorhanden, die sich u. a. als Nistplatz besser eignen, da hier die Störungshäufigkeit deutlich geringer ist als im Bereich der vielbefahrenen Kreisstraße/Dorfstraße. Dies deckt sich ebenfalls mit den Beobachtungen während der Ortsbesichtigungen. Hier wurden keine Vögel über eine längere Dauer im Bereich des Hohlwegs festgestellt.

Funde der Artschutzkartierung im Umkreis von bis zu 1,0km um den nördlichen und südlichen

Geltungsbereich der Planung; keine Funde bzw. Nachweise im südlichen oder nördlichen Geltungsbereich vorhanden:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	Anzahl	Status	Datum	Nachweistadium und Information
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V	*	2	OA	1996	Adult, Nahrungssuche
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V	*	1	OA	2003	Adult, Nahrungssuche
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	*	3	2	B	1997	Adult
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	*	3	1	C	2009	Adult
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	*	3	1	C	2008	Adult
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	*	*	1	C	2009	Adult
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	*	*	1	C	2007	Adult
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	*	*	1	C	2008	Adult
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	*	*	1	C	2009	Adult
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	*	*	1	C	2007	Adult
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*	*	2	C	1997	Adult
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*	*	1	C	2008	Adult
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*	*	2	B	1996	Adult
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*	*	2	B	1997	Adult

Dryocopus martius	Schwarzspecht	*	*	1	C	2008	Adult
Accipiter nisus	Sperber	*	*	2	B	1997	Adult
Accipiter nisus	Sperber	*	*	2	B	1996	Adult
Accipiter nisus	Sperber	*	*	2	B	1997	Adult
Accipiter gentilis	Habicht	V	*	2	B	1996	Adult
Accipiter gentilis	Habicht	V	*	2	B	1997	Adult
Tyto alba	Schleiereule	3	*	1	OA	1997	Adult

Tabelle 4

Erklärung Abkürzungen und Zeichen:

RL B = Rote Liste Bayern, RL D = Rote Liste Deutschland, OA = ohne Angabe, B = wahrscheinliches Brüten, Brutverdacht, C = gesichertes Brüten, Reproduktion, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, \* = ungefährdet

Die nachgewiesenen Arten sind fast ausschließlich ungefährdet. Bei Arten der Vorwarnliste handelt es sich um Vogelarten, welche noch nicht gefährdet sind. Allerdings ist hier eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren zu erwarten, falls weiterhin bestimmte Einwirkfaktoren gegeben sind.

Alle Vogelarten sind durch die Festlegungen der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147 EG) besonders geschützt.

Da die starke Frequenz der Verkehrs der Kreisstraße gegen ideale Habitatstrukturen spricht und keiner dieser Art nachweise im Planungsgebiet, im Hohlweg bzw. im direkten Umfeld festgehalten ist, wird davon ausgegangen, dass zwar die Möglichkeit für kurzzeitigen Aufenthalt verschiedener Vogelarten auf diesen Flächen existieren, diese aber auch aufgrund ausreichender Alternativstandorte nicht bevorzugt aufgesucht und genutzt werden. Bei Einhaltung der gesetzlich geregelten Frist zur Rodung von Gehölzen (Verbot zur Rodung von Bäumen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zwischen 01. März bis 30. September) besteht somit kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG.

Durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen des Eingriffs sowie Eingrünungsmaßnahmen entstehen neue Lebensräume. Diese befinden sich an Standorten, die bei der Etablierung der Grünstrukturen ideale Bedingungen bilden können.

Am Standort des geplanten Veranstaltungsstadels werden sechs Bäume des Feldgehölzes entfernt. Durch den Standort der Bäume bzgl. des geplanten Neubaus unter Berücksichtigung des notwendigen Arbeitsraumes können diese Bäume nur teilweise und mit unverhältnismäßigen Maßnahmen erhalten werden. Zusätzlich findet hierbei auch die Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Friedhofsbesuchern, dem Verkehr auf der Kreisstraße / Dorfstraße sowie der bisherigen und zukünftigen Nutzung eines Gebäudes einbezogen. Nach detaillierter Untersuchung der relevanten Gehölze im direkten Umfeld der Maßnahme stellte sich heraus, dass die Mehrzahl der Bäume dringend zu entfernen ist, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Der Eingriff in das Feldgehölz kann durch Baumpflanzungen am Hohlweg (Eingriffsort), am nördlichen naturnah gestalteten Parkplatz sowie auf der Ausgleichsfläche ausgeglichen werden.

### Die im BNatSchG § 44 festgesetzten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind zu prüfen:

- (1) Es ist verboten,
  1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
  2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**Fazit:**

Eine Betroffenheit geschützter Tierarten kann durch den Neubau des geplanten Veranstaltungsstadels, die Nutzung an diesem Standort für Veranstaltungen (1-2x wöchentlich) und die damit verbundene Entnahme der einzelnen Bäume außerhalb des Zeitraums des Rodungsverbots nicht abschließend ausgeschlossen werden. Aufgrund der Nähe des Feldgehölzes / Hohlweg ist hier für die Verkehrssicherungspflicht eine regelmäßige Überprüfung, Pflege und ggf. Entnahme von gefährdenden Gehölzen erforderlich. Diese Verkehrssicherungspflicht besteht bereits jetzt durch die Lage des Hohlwegs entlang der vielbefahrenen Kreisstraße/Dorfstraße, der Nutzung des Bestandsgebäudes und des Zugangs zum Friedhof.

Die Entfernung des für Habitate von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vögeln wichtige Alt- und Totholz hat hierbei eine hohe Priorität.

Bevor diese Baumfällungen im Zeitraum 01.10. – 28.02 durchgeführt werden können, ist am Vortag der Baumfällarbeiten eine Bestandsaufnahme möglicher Habitate an diesen Gehölzen vorzunehmen (Baumklettern, Untersuchung vorhandener Spechthöhlen z.B. mit Endoskop-Kamera), um eine Beurteilung zum Vorkommen der Fledermäuse treffen zu können. Eine Durchführung durch eine Fachfirma unter Einbeziehung eines Biologen ist zu einzuplanen. Sollten Fledermäuse in den zu fällenden Bäumen vorgefunden werden, ist hier für das weitere Vorgehen die Untere Naturschutzbehörde zu informieren, da es sich bei den Baumfällungen in jedem Fall um eine Störung der Fledermäuse handelt. Hier ist ggf. eine zeitliche Verschiebung der Maßnahme abzuklären.

Amphibien und Reptilienvorkommen sind im direkten, geplanten Gebäudeumgriff des Neubaus nicht zu erwarten, da dieser Bereich bereits weitgehend versiegelt ist.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können durch geeignete Maßnahmen und die Einhaltung der im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Vorgaben ausgeschlossen werden.

**Empfehlung zur Eingriffsvermeidung /-Minimierung sowie vorgezogene Maßnahmen**

Die Räumung des Baufeldes muss im Winterhalbjahr zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen, um eine Störung von in angrenzenden Gehölzen bzw. am Bestandsgebäude brütenden Vogelarten zu vermeiden.

Ebenfalls gilt dies für Fledermäuse, die nach dem Winterschlaf neue Quartiere ab April aufsuchen.

Sollten bei den Baumfällarbeiten Vorkommen von Fledermäusen in Spechthöhlen o.Ä. festgestellt werden sind für jeden Habitat-Baum zusätzlich drei Großbäume auf der Ausgleichsfläche zu pflanzen.

Eine Begehung zur Bewertung möglicher Fledermausvorkommen wurde durchgeführt (siehe auch Kurzbericht Artenschutz, Fr. Lustig vom 30.10.2020). Ein Abbruch des Gebäudes kann und soll im oben genannten Zeitraum unproblematisch erfolgen.

Auf der Ausgleichsfläche werden insbesondere heimische, gebietseigene Gehölz-Arten verwendet, welche auch im betroffenen Biotop vorhanden sind. Dies gilt ebenso für die Eingrünung des nördlichen Parkplatzes. In den Festsetzungen des Bebauungsplans werden für die Bepflanzung des nördlichen Parkplatzes Gehölze aufgenommen, die für Insekten bedeutend sind. So kann auch das Nahrungsangebot für Vögel und Fledermäuse nördlich und östlich von Rohrbach, im von der Landwirtschaft stark geprägten Areal, deutlich verbessert werden.

Am entstehenden Gebäude können Nistkästen für höhlenbrütende Vögel als Ausgleich für die möglicherweise wegfallenden Habitate im Bereich des Gebäudes angebracht und so ein zusätzlicher Lebensraum geschaffen werden. Ebenfalls sind Kammerkästen für Fledermäuse am Gebäude umsetzbar.